

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der *Kirchengemeinde*
Eschenbach

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Einzelgrab:
 - a) einfach (Ruhezeit 20 Jahre) 380.- €
 - b) doppeltief (Ruhezeit 20 Jahre) 570.- €
- (2) Doppelgrab:
 - a) einfach (Ruhezeit 20 Jahre) 760.- €
 - b) doppelt (Ruhezeit 20 Jahre) 1.140.- €
- (3) Urnengrab (Nutzungszeit 10 Jahre) pro Urne 190.- €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

(1) bei Einzelgrab	
a, einfach	190.- €
b, doppeltief	285.-
(2) bei Doppelgrab	
a, einfach	380.-
b, doppeltief	570.-
(3) bei Urnengrab	190.- €

§ 6

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. ¹

..... €

§ 7

Die Kasualgebühr für die kirchliche Amtshandlung zur Bestattung beträgt Euro 110.-

Sonstige Kosten (Mesner, Organist, ggf. Chöre, Kreuzträger) werden in der Regel vom Bestattungs-Institut gesondert in Rechnung gestellt.

Benutzung des Leichenhauses (Sarg- oder Urnenaufbewahrung; Aussegnungen, sofern die Beisetzung auf einem anderen Friedhof erfolgt) 25.-

§ 13

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschenbach, den 30. Juni 2010

Der Kirchenvorstand

¹ Nur für Nichtmonopolfriedhöfe und nicht mehr als 50 v. H. der regulären Gebühr
Evang.-Luth. Landeskirchenstelle – R. Koch